

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 87

ausgegeben am 12. März 2026

Notenaustausch

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Abänderung der Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 6./9. März 2026

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, dem Departement den Empfang seiner Note vom 6. März 2026 zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, ihr unter Bezugnahme auf den Vertrag und die Vereinbarung vom 11. April 2000 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein (LSVA-Vertrag; LSVA-Vereinbarung) die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

An der Sitzung vom 21. Oktober 2025 hat die Gemischte Kommission zum LSVA-Vertrag mit Beschluss 1/2025 die Zahlen für die Berechnung des prozentualen Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Nettoertrag der Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe, wie in Ziff. 2 der Anlage IV zur LSVA-Vereinbarung vorgesehen, nach fünf Jahren den neuesten Verhältnissen angepasst. Der Schweizerische Bundesrat schlägt der Regierung

des Fürstentums Liechtenstein vor, Ziff. 3 dieser Anlage entsprechend zu ändern.

Ziff. 3 der Anlage IV zur LSVA-Vereinbarung lautet neu wie folgt:

3. Berechnung des prozentualen Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den vier Kriterien:

1. Strassenlänge in km (2023)

Schweiz (gemäss statistischem Jahrbuch)	84 868	
Liechtenstein (gemäss Amt für Tiefbau und Geoinformation)	412	
	<hr/>	
Total beider Länder	85 280	
Anteil FL	$412 : 85\,280 \times 100$	0,483 %

2. Wohnbevölkerung (2023)

Schweiz (gemäss statistischem Jahrbuch)	8 962 258	
Liechtenstein (gemäss Amt für Statistik)	40 015	
	<hr/>	
Total beider Länder	9 002 273	
Anteil FL	$40\,015 : 9\,002\,273 \times 100$	0,444 %

3. Schwerverkehrsfahrzeuge (LKW inkl. Sattelschlepper) (2023)

Schweiz (gemäss Bundesamt für Statistik)	54 065	
Liechtenstein (gemäss Amt für Statistik)	516	
	<hr/>	
Total beider Länder	54 581	
Anteil FL	$516 : 54\,581 \times 100$	0,945 %

4. Gewichtsverhältnis Direktimport und -export (Aussenhandel) (2023)

(Quelle: Statistik des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit)

Anteil CH total in t

Einfuhr	46 176 391
Ausfuhr	17 505 983
Total CH Ein-/Ausfuhr	63 682 374

Anteil FL total in t

Einfuhr	385 647
Ausfuhr	323 860
Total FL Ein-/Ausfuhr	709 507

Total Ein-/Ausfuhr beider Länder	64 391 881
----------------------------------	------------

Anteil FL	$709\,507 : 64\,391\,881 \times 100$	1,102 %
-----------	--------------------------------------	---------

Verteilschlüssel

Kriterien

1. Strassenlänge in km 40 % Anteil = 0,193 %
2. Wohnbevölkerung 30 % Anteil = 0,133 %
3. Schwerverkehrsfahrzeuge (LKW inkl. Sattelschlepper) 15 % Anteil = 0,142 %
4. Gewichtsverhältnis Direktimport und -export (Aussenhandel) 15 % Anteil = 0,165 %

Dies ergibt in Summe einen Anteil für das Fürstentum Liechtenstein von 0,634 %.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die liechtensteinische Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten das Einverständnis der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit der vorliegenden Note bekannt zu geben. Die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein benützt auch diese Gelegenheit, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, 9. März 2026